

ausgeführt werden, vorsätzlich oder fahrlässig im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

1. entgegen einer Vorschrift der §§ 2 bis 4 Abs. 1, 2 Sätze 1, 4 einen Preisnachlaß,
2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Warenrückvergütung,
3. entgegen § 7 oder § 8 einen Mengennachlaß,
4. entgegen § 9 einen Sondernachlaß oder einen Sonderpreis oder
5. entgegen § 10 Nachlaß für mehr als zwei Preisnachlaßarten gewährt oder ankündigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Die in § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) gegenstandslos.

§ 15

Die Vorschriften des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 653)* bleiben, soweit sich aus ihnen etwas anderes ergibt, unberührt.

§ 16

Zum Ersatz eines Schadens, der durch die in diesem Gesetz bestimmten Maßnahmen entsteht, sind weder das Reich noch die Länder verpflichtet.

§ 17

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen.

» Diese Vorschriften sind inzwischen ersetzt durch §§ 15 und 24 Abs. 2 Nr. 3 Tabaksteuergesetz vom 13.12.1979 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Gesetz vom 22.12.1981 (BGBl. X S. 1562).

**Verordnung
über die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln
zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur
für den Zeitraum 1990/1991
gemäß Vertrag
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts-
und Sozialunion
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
vom 25. 6.1990, Artikel 14,
sowie Festlegungen zur Förderung der wirtschaftsnahen
Infrastruktur in grenznahen Gebieten
vom 8. August 1990**

§ 1

Grundlage

Grundlage für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln ist das Gesetz vom 8. August 1990 über die Inkraftsetzung des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland über

die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 in der Deutschen Demokratischen Republik. Bis zum Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten die folgenden Regelungen.

§ 2

Fördergegenstand

Durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen, um die private gewerbliche Tätigkeit beschleunigt zu entwickeln und die Lokalisation von mittelständischen Unternehmen zu fördern.

Die Schaffung neuer, dauerhaft wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze durch die gewerbliche Wirtschaft ist insbesondere durch folgende Maßnahmen des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur unter Berücksichtigung aller ökologischen Belange zu stimulieren:

- Errichtung, Ausbau, Erneuerung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten für die regionale Wirtschaft unter Beachtung der sich aus der Strukturanpassung ergebenden Konsequenzen
- Infrastrukturelle Erschließung von Industrie- und Gewerbelände
- Errichtung, Ausbau und Erneuerung von Gewerbezentren bei Einbeziehung der durch Strukturanpassung verfügbaren baulichen Anlagen und Ausrüstungen
- Errichtung, Ausbau und Erneuerung von Technologietransfer-Einrichtungen
- Errichtung, Ausbau und Erneuerung von
 - Verkehrsverbindungen,
 - wirtschaftsnahen Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -Verteilungsanlagen sowie
 - Anlagen für die Beseitigung oder Reinigung von Abwasser und Entsorgung von Abfall
 soweit dies für gewerbliche Investitionsprojekte notwendig ist
- Geländeerschließung für Fremdenverkehrseinrichtungen sowie Errichtung, Ausbau und Erweiterung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen.

§ 3

Fördergebiete

Für den unter § 1 genannten Zeitraum bilden Fördermaßnahmen im grenznahen Raum der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und Kommunen, in denen mit einem überdurchschnittlichen An wachsen von Arbeitslosen in den Jahren 1990/1991 zu rechnen ist, den Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung. Das gilt gleichermaßen für die grenznahen Kreise der DDR zur CSFR und Polen.

§ 4

Fördermittelvolumen

Für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den grenznahen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland sind Maßnahmen mit einem Wertumfang von 400 Mio DM in den Jahren 1990/1991 durchzuführen.

Die Zuwendungen dafür erfolgen durch Vollfinanzierung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt zu 50 % aus den Haushalten des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland und zu 50 % aus dem Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik. Der für den DDR-Haushalt 1990 anfallende Betrag von 200 Mio DM ist aus dem Fonds der Fördermittel für Infrastrukturmaßnahmen abzudecken.